



3/SN-224/M/ME landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

B/SN-224-M/EXVII GP - Stellungnahme gesuchtes Original
A1020 Wien, Trunnerstrasse 1 Telefon: 0 222 / 211 13 DW Postscheckkonto 5060.210
Telefax: 0 222 / 211 13-350 DVR:0085057

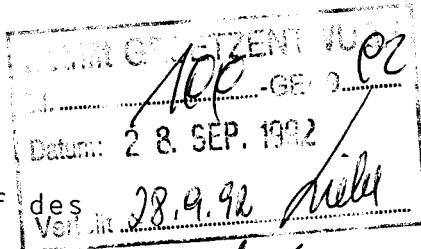
Zahl: 764/92 - AB

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Dr. Karl Renner-Ring 3

Sachbearbeiter: Hofrat
Dipl.Ing. Köchl

Wien, 25.9.1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Düngemittelgesetzes 1992



Die Direktion der Anstalt legt die Stellungnahme zum Entwurf
des Düngemittelgesetzes 1992 mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung vor.

Beilagen

Direktor:



(Hofrat Dipl. Ing. Köchl)



Landwirtschaftlich chemische Bundesanstalt

A1020 Wien, Trunnerstrasse 1 Telefon: 0 222 / 211 13 DW Postscheckkonto 5060.210
Telefax: 0 222 / 211 13-350 DVR:0085057

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Abteilung I A 2

Stubenring 1
1012 Wien

Zahl: 764/92 - AB

Sachbearbeiter: HR Dipl.Ing. Köchl

Wien, 25.9.1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Düngemittelgesetzes 1992

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln werden seitens der ho. Bundesanstalt folgende Abänderungsvorschläge unterbreitet:

1.) Zu § 1, Abs. 2: Wirkstoffdünger-Definition

In den Geltungsbereich des Gesetzes fallen auch die Komposte. Der gegenständliche Absatz definiert sie als bearbeitete Wirtschaftsdünger und könnte daher als Beschränkung auf Komposte mit Ausgangsstoffen aus der landw. Produktion verstanden werden (Strohkomposte, Stallmistkomposte etc.). Um klarzustellen, daß hierunter auch Komposte aus Materialien nicht landwirtschaftl. Ursprungs (Komposte aus Mähgut von Straßenböschungen u. Bahndämmen, von Parks, Sportrasen, Baumschnitt etc.) und aus getrennten Sammlungen zu verstehen sind, wird vorgeschlagen, den Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

Hiezu gehören auch Komposte, deren Ausgangsstoffe nicht im landw. Betrieb anfallen, bzw. Komposte aus getrennten Sammlungen.

2.) Zu § 2, Abs. 1: Kompostierhilfsmittel

Kompostierhilfsmittel sind Stoffe, die auf Pflanzen einwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe beeinflussen sollen. Sie wären daher im Absatz 1 (Bodenhilfsstoffe) zu streichen und allenfalls im Absatz 3 (Pflanzenhilfsmittel) als Beispielsgruppe aufzunehmen.

3.) Zu § 2, Abs. 2: Kultursubstrate in flüssiger Form

Der Absatz definiert Kultursubstrate, beantwortet aber die Frage nicht eindeutig, ob hierunter auch Kultursubstrate in flüssiger Form zu verstehen sind (z.B. Lösungen für Hydroprodukte). Daher folgender Einfügungs-Vorschlag:

.... und andere Substrate (auch in flüssiger Form),
die den Pflanzen

Seite 2

4.) Zu § 3: Inverkehrbringen

- a) Einführen gilt zwar nach § 3 als Kriterium des Inverkehrbringens, berechtigt die Aufsichtsorgane des BMLF lt. § 10, § 11 (1) u. § 26 Z.2 jedoch nicht zur Probenahme. Da lt. vorliegendem Gesetzentwurf auch keine Importbestätigungen über registrierte (u. damit im Zulassungsverfahren vorweg geprüfte) Produkte mehr ausgestellt werden und die Zollorgane ihre Kontrolltätigkeit im wesentlichen nur noch auf die Zolltarifnummernzuordnung beschränken können, würden auch bedenkliche und höchst belastete Produkte die Grenze ungehindert passieren können. Rollen derartige Dünger oder als solche deklarierte Abfallstoffe bis in die landw. Betriebe (Direktbelieferung, Eigenimport), besteht für die Düngemittelkontrollorganen auch bei der Einfuhr das Recht zur Probenahme einzuräumen und eventuell auch das Transportieren als Tatbestand des Inverkehrbringens in den § 3 aufzunehmen.
- b) Der § 3 definiert das "Vorrätigthalten zum Verkauf" als mögliches Kriterium des Inverkehrbringens. Diese Formulierung schwächt die Position des Kontrollorganes, weil eine in Abrede gestellte Verkaufsabsicht des Händlers de facto genügt, um ein angetroffenes Warenlager nicht bemüstern zu können. Jedenfalls wird es dem Kontrollorgan in vielen Fällen schwer fallen, den Gegenbeweis anzutreten. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung "Vorrätigthalten zum Verkauf" durch "**Vorrätigthalten in Verkaufsräumen oder zur Warenabgabe bestimmten Lagern und Beförderungsmitteln**" zu ersetzen.

5.) § 8, Abs. 2, Z 1e:

Das Attribut "wertbestimmend" wäre besser durch "**typenbestimmend**" ersetzt, weil dann die deklarierten Parameter in Übereinstimmung mit der Verordnung stehen müssen.

§ 8, Abs. 2, Z 1h:

Könnte zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Punkt 1 c führen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

h) bei Mischdüngern die Angabe der Ausgangsprodukte

§ 8, Abs. 2 Z 2e:

Bei bearbeiteten Wirtschaftsdüngern sollte neben dem Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen und deren Löslichkeit auch die Art der Bearbeitung kennzeichnungs-pflichtig sein.

6.) Zu § 10, Abs. 2 :

Machen die Zollorgane Wahrnehmungen, die Anlaß zu gravierender Sorge geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, so sollten sie die Ware bis zum Eintreffen von Düngemittelaufsichtsorganen festhalten können, weshalb folgende Ergänzung des Absatzes vorgeschlagen wird:
.... mitzuteilen und erforderlichenfalls mit der Abfertigung des Transportes zuzuwarten, bis ein Aufsichtsorgan des BMLF zur Begutachtung eingetroffen ist.

7.) Zu § 11, Abs. 3:

Um zweifelsfrei festzustellen, daß die vom Getreidewirtschaftsfonds beigestellten Personen als "Aufsichtsorgane" eingesetzt werden können und für sie auch alle im § 12 genannten Befugnisse u. Pflichten der Aufsichtsorgane zutreffen, wird vorgeschlagen im § 11, Abs. 3 den Terminus "Aufsichtsorgane" anzuführen; etwa in der Zeile 4 wie folgt:
.... dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als **Aufsichtsorgane** zur Verfügung zu stellen.

8.) Zu § 14, Abs. 2:

Die Fristsetzung für die Bezirksverwaltungsbehörde zur Anordnung der Beschlagnahme mittels Bescheid sollte den Beginn-Zeitpunkt des Fristenlaufes in Zeile 3 eindeutig definieren:
.... Diese hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen

9.) Zu § 16:

Die Meldepflicht sollte die Bekanntgabe der Betriebsorte und Handelsbezeichnung der in Verkehr zu bringenden Produkte miteinschließen, damit die Aufsichtsorgane über den Umfang und die Örtlichkeiten des Düngemittelmarktes aktuell informiert sind und die Kontrollfahrten effizienter planen können.

Direktor:



(Hofrat Dipl. Ing. Köchl)